



Ferienangebote für
Grundschul Kinder

$\frac{22}{23}$



ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die Ferienbetreuung an den in Schulträgerschaft der Stadt Heidelberg stehenden Grundschulen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heidelberg. Alle in Heidelberg wohnenden Kinder, die in Schulträgerschaft der Stadt Heidelberg stehende (Ganztags-)Grundschulen besuchen, haben im Rahmen der tatsächlichen Möglichkeiten (z.B. räumlich, zeitlich, Gruppengröße, besonderer Betreuungsaufwand) das Recht, das Ferienbetreuungsangebot an einem der Ferienschulstandorte nach gleichen Grundsätzen zu nutzen. Nicht in Heidelberg wohnhafte Schulkinder dieser Grundschulen können im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung und des tatsächlich Möglichen im Ferienbetreuungsangebot aufgenommen werden. Mit der Durchführung der öffentlichen Einrichtung ist der gemeinnützige Verein päd-aktiv beauftragt.

päd-aktiv organisiert seit 1991 im Auftrag der Stadt Heidelberg die Betreuung an allen Heidelberger Grundschulen. In Ergänzung zur Betreuung während der Schulzeit bieten wir Ferienangebote für alle Kinder der öffentlichen Grundschulen und Ganztagsgrundschulen an. Auch in der Durchführung von Ferienbetreuung haben wir langjährige Erfahrungen. Unsere Ferienprogramme gewährleisten die bekannte Verlässlichkeit und die pädagogische Qualität der Betreuung während der Schulzeit.

Die Stadt Heidelberg bietet zusätzlich ein umfangreiches Ferienprogramm in Zusammenarbeit mit weiteren Partnern an. Diese Programme liegen in den Bürgerämtern aus und sind auch auf der Internetseite der Stadt Heidelberg zu finden.

DER RAHMEN

In unseren Gruppen sind pädagogische Fachkräfte tätig, die auch während der Schulzeit in der Betreuung an den Heidelberger Grundschulen eingesetzt sind. Im Krankheitsfall stehen Vertretungskräfte zur Verfügung.

UNSERE ANGEBOTE

- beinhalten abwechslungsreiche und interessante Programme,
- stellen die Bedürfnissen der Kinder in den Vordergrund,
- bieten in allen Ferien themenbezogene Programme,
- werden von pädagogischen Fachkräften geleitet,
- finden verlässlich in ca. zehn Ferienwochen im Jahr statt,
- können wochenweise für das ganze Schuljahr gebucht werden,
- gewährleisten eine Betreuung von 08.00-15.00 Uhr oder von 08.00-17.00 Uhr,
- bieten den Eltern große Zuverlässigkeit und Sicherheit während des gesamten Jahres,
- garantieren in hohem Maße die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

UNSER JAHRESPROGRAMM

Die Ferienwochen sind für Ihre Kinder eine besonders schöne und wichtige Zeit. Der Schulalltag ist fern, es besteht genügend Freiraum zum Entspannen und neue Impulse zu erhalten.

Spiel und Spaß sowie gemeinsame Erfahrungen stärken das Gemeinschaftsgefühl und ermöglichen intensives soziales Lernen. Mit unserer langjährigen Erfahrung in der Ferienbetreuung haben wir unser Jahresprogramm mit speziellen Themen und Schwerpunkten auf die Bedürfnisse der Kinder ausgerichtet.

Wir bieten den Kindern vielfältige anregende Angebote und eröffnen gleichzeitig Freiräume zur individuellen Ausgestaltung. Pro Ferienwoche unternehmen wir mindestens einen Ausflug. Freizeitpädagogische Aktivitäten im Innen- und Außenbereich sowie Kreativ- und Bewegungsangebote runden das Programm ab.

DAS FERIENJAHR 2022-23: UNSERE WELT IST RUND UND BUNT

- Herbstferien: **Die bunte Welt der Künstler**
- Winterferien Plus: **Mit allen Sinnen die Vorweihnachtszeit erleben**
- Weihnachtsferien: **Winterzauber**
- Faschingsferien: **Entdecke die Welt der Fantasie**
- Osterferien: **Alle Kinder dieser Welt**
- Pfingstferien: **Wir bewegen was – Kinderklimagipfel**
- Sommerferien: **Spiel, Spaß und Spannung**

Sechs Wochen vor Beginn Ihrer gebuchten Ferienwochen können Sie sich im Internet unter

www.paed-aktiv.de/ferienbetreuung.html

über das aktuelle Programm informieren. Außerdem erhalten Sie am ersten Ferientag eine Programmübersicht in Ihrer Standortschule.

Wir bieten den Kindern täglich ein zweites kleines Frühstück und ein gesundes Mittagessen an. An Ausflugstagen erhalten sie ein Lunchpaket.



UNSERE ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Anmeldung

Für die Ferienangebote können Sie Ihr Kind an allen öffentlichen Heidelberger Grundschulen anmelden (siehe: Standorte). Im Rahmen von zwei Anmeldeverfahren können Sie die gewünschten Ferienwochen nach Ihrem individuellen Bedarf buchen:

1. Anmeldeverfahren Februar/März:
Herbst-, Winter- und Faschingsferien 2022/23
Optional auch: Oster-, Pfingst- und Sommerferien 2023
2. Anmeldeverfahren Dezember:
Oster-, Pfingst- und Sommerferien 2023

Grundsätzlich werden die Ferienprogramme an allen Schulstandorten durchgeführt, vorausgesetzt mindestens 18 Kinder sind pro Ferieneinheit am von Ihnen gewünschten Standort angemeldet. Bei geringerer Teilnehmerzahl bieten wir einen möglichst wohnortnahen alternativen Standort an.

Nach Abschluss des 1. Anmeldeverfahrens entscheidet die Stadt Heidelberg über die Anzahl der Gruppen in den verschiedenen Ferienwochen (ein Kontingent an freien Plätzen für das Anmeldeverfahren im Dezember wird berücksichtigt). Sie erhalten im Juni eine schriftliche Zusage für die Ferienangebote inklusive Ferienstandort.

Im 2. Anmeldeverfahren vergeben wir die freien Plätze. Anmeldeschluss ist der 13.01.2023. Sie erhalten im Februar Ihre verbindliche Zusage.

Darüber hinaus informieren wir auf unserer Homepage unter **www.paed-aktiv.de/ferienbetreuung.html**

über freie Plätze an den einzelnen Ferienstandorten. Anmeldeschluss ist 3 Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien.

Sollten alle Plätze belegt sein, nehmen wir Ihr Kind auf die Warteliste auf.

Rücktritt und Fristen

Rücktrittsfrist ist drei Wochen vor Beginn der Ferien. Folgende Rücktrittsmöglichkeiten können Sie in Anspruch nehmen:

- Stornierung von Ferienwochen bis zum Beginn des 2. Anmeldeverfahrens (1. Dezember) nach frühzeitiger Jahresbuchung im ersten Verfahren (Februar/März)
- Stornierung bei Nichtzustandekommens eines gewünschten Ferienstandorts
- Stornierung bei Wegzug
- Stornierung bei Platzübernahme durch Ersatzteilnehmer (bis 3 Wochen vor Ferienbeginn)
- Stornierung bei Erkrankung des Kindes (Ein Attest ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Ferienwoche dem Träger vorzulegen.)

Eine Kündigung durch päd-aktiv ist möglich bei nicht fristgemäßem Zahlungseingang und bei unverhältnismäßigen Nachteilen für die Betreuung durch päd-aktiv e.V. und/oder anderer zu betreuenden Grundschulkinder.

Einschränkung oder Einstellen des Betreuungsangebots

Der Betreiber kann das Betreuungsangebot aus besonderem Anlass oder bei besonderen dienstlichen Belangen tageweise oder stundenweise schließen. Die Vertragspartner werden von einer Schließung und deren Ursachen umgehend unterrichtet.

Der Betreiber kann das Betreuungsangebot zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten vorübergehend schließen.

Der Betreiber wird von der Leistung frei, wenn die Leistungserbringung unmöglich ist. Dies ist z.B. der Fall bei behördlicher oder gesetzlicher Schließung der Einrichtung oder bei einer Erkrankung oder Quarantäne eines Großteils des Personals, wenn keine Vertretungskräfte zur Verfügung stehen.

Einkünfte der Haushaltsgemeinschaften

Maßgebend für die Selbsteinschätzung sind die im aktuellen Monat positiven auf ein Jahr hochgerechneten Einkünfte der Haushaltsgemeinschaften, in denen das Kind lebt. Dabei sind jährlich zufließende Einkommensarten einzubeziehen.

Zu den Haushaltsgemeinschaften gehören:

1. die im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder,
2. die im Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten bzw. Vertragspartner des Kindes, welches die Betreuung in Anspruch nimmt (wenn ein Personensorgeberechtigter bzw. Vertragspartner nicht im Haushalt lebt, gehört er im Falle des nicht dauernd Getrenntlebens ebenfalls zur Haushaltsgemeinschaft),
3. der nicht dauernd getrenntlebende Ehegatte oder Lebenspartner oder Lebensgefährte eines Personensorgeberechtigten bzw. Vertragspartners.

Zur Summe der positiven Einkünfte zählen:

1. Einkünfte aus Erwerbstätigkeit (zum Beispiel Gesamt-Brutto laut Lohnsteuerbescheinigung oder Lohn-/Gehaltsabrechnung) oder Einkünfte (Gewinn) aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, abzüglich Werbungskostenpauschbetrag (aktuell jährlich 1.000 Euro) und gegebenenfalls vermindert um eine Pauschale in Höhe von 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Steuerpflicht, von 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Rentenversicherungspflicht, von 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Krankenversicherungspflicht oder einer Verpflichtung zur eigenständigen vergleichbaren Absicherung.
2. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, gegebenenfalls vermindert um Aufwendungen, die zur Erzielung der Einkünfte anfallen (zum Beispiel laut Steuerbescheid)
3. alle nicht der Steuerpflicht unterliegenden wiederkehrenden Einkünfte, wie zum Beispiel (gegebenenfalls anteilige) Renten- und Versorgungsleistungen, Lohnersatzleistungen, Unterhalt, Sozialleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld nach dem SGB III, Grundsicherung nach dem SGB II

oder Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Wohngeld, BaföG). Elterngeld wird um einen Freibetrag von 300 Euro monatlich, bei ElterngeldPlus von 150 Euro monatlich reduziert berücksichtigt.

4. Kindergeld (nicht Baukindergeld)

Pflegegeld, Blindengeld und ähnliche Sozialleistungen, die einen besonderen Lebensbedarf decken, werden NICHT als Einkünfte berücksichtigt.

Von den so ermittelten jährlichen Einkünften wird ein Freibetrag von 5.000 Euro ab dem 2. unterhaltsberechtigten Kind abgezogen.

Einstufung

Die Höhe des Betreuungsentgeltes ist nach Einkommensstufen gestaffelt. Die Personensorgeberechtigten nehmen für die Einstufung eine Selbsteinschätzung vor. Hierfür steht Ihnen eine Berechnungshilfe auf der Homepage von pädaktiv e.V. zur Verfügung.

Änderungen der Einkünfte oder starke Schwankungen der Einkünfte sind unverzüglich mitzuteilen und eine neue Selbsteinschätzung anhand der dann aktuellen, auf ein Jahr hochgerechneten Einkünfte vorzunehmen. Ab dem der Mitteilung folgenden Monat schulden die Vertragspartner dann ein Entgelt in entsprechender Höhe. Erfolgt die Mitteilung einer Erhöhung der Einkünfte nicht unverzüglich, so ist für jeden Monat der schuldhaft verspäteten Mitteilung ein Betreuungsentgelt der höchsten Stufe gemäß der Anlage zu bezahlen.

Der Betreiber ist im Einzelfall berechtigt, die Selbsteinschätzung zu überprüfen und um Auskunft oder die Vorlage von Unterlagen zu bitten. Erteilen die Vertragspartner auf Nachfrage des Betreibers auch nach Fristsetzung nicht die zur Vertragsabwicklung erforderlichen Auskünfte oder legen sie die entsprechenden Unterlagen nicht vor, ist ab dem Monat nach Ablauf der Frist ein Betreuungsentgelt der höchsten Stufe gemäß der Anlage zu bezahlen.

Die Stadt Heidelberg kann die Selbsteinschätzung über den gesamten Betreuungszeitraum überprüfen und fordert die Vertragspartner in diesen Fällen gegebenenfalls zur Vorlage von Unterlagen auf. Sollte sich im Rahmen der

Kontrolle durch die Stadt Heidelberg herausstellen, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt ein höheres Betreuungsentgelt geschuldet war, so wird das rückständige noch nicht entrichtete Betreuungsentgelt ab Zugang eines entsprechenden Schreibens des Betreibers sofort zur Zahlung fällig. Dieses Schreiben löst die 30-Tagesfrist des § 286 Abs. 3 BGB aus, wenn in dem Schreiben auf diese Folge hingewiesen wird. Sollte sich herausstellen, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt ein niedrigeres Betreuungsentgelt geschuldet war, so erstattet der Betreiber den überzahlten Betrag unverzüglich. Werden auf Anforderung der Stadt Heidelberg keine oder unzureichende Unterlagen vorgelegt, so dass eine Überprüfung der Selbsteinschätzung nicht möglich ist, schulden die Vertragspartner unter Beachtung der Verjährungsvorschriften rückwirkend ab Betreuungsbeginn ein Betreuungsentgelt der höchsten Stufe gemäß der Anlage.

Eine rückwirkende Überprüfung der durch Selbsteinschätzung ermittelten Entgeltstufe durch die Stadt Heidelberg ab Betreuungsbeginn ist nur dann möglich, wenn die Vertragspartner bei der Selbsteinschätzung darauf hinweisen, dass besondere Schwierigkeiten bei der Einschätzung des Einkommens der Einkünfte vorliegen. Eine Überprüfung ist auch möglich, wenn die Vertragspartner nachvollziehbar vermuten, sich in der Vergangenheit ohne Verschulden fehlerhaft eingeschätzt zu haben, ohne dass sie ihre Mitteilungspflichten nach Absatz 7 verletzt haben. Für die Abwicklung eventueller Zahlungs- oder Erstattungsansprüche gilt Absatz 8 entsprechend.



Ermäßigungen

Die Reduzierung des Betreuungsentgelts um eine Geschwisterermäßigung ist möglich, wenn Geschwister das Betreuungsangebot von Kindertageseinrichtungen öffentlicher oder anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, eine entsprechende Tagepflegeperson oder das Betreuungsangebot an Heidelberger Grundschulen volle Monate kostenpflichtig besuchen. Ab dem auf die Vorlage des Betreuungsnachweises des/r Geschwisterkindes/r folgenden Monat ist nur noch das reduzierte Betreuungsentgelt geschuldet.

Wird für das Kind ein gültiger Bescheid über den Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGBII), Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (BKGG, Kinderzuschlag) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (oder auf Grundlage der genannten Gesetze über den Bezug von Leistungen der Bildung und Teilhabe) vorgelegt, entfällt für den Zeitraum der Gültigkeit des Bescheides die Verpflichtung, ein Betreuungsentgelt zu entrichten. Der Mittagstisch ist jedoch auch hier kostenpflichtig.

Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Betreuungsentgelts entfällt frühestens ab dem auf die Vorlage des entsprechenden Bescheides folgenden Monat.

Ist das zu betreuende Kind mit Hauptwohnsitz außerhalb Heidelbergs gemeldet, ist ein Betreuungsentgelt der höchsten Stufe für die gebuchten Zeitmodule zu bezahlen, unabhängig von den Einkünften der Haushaltsgemeinschaften. Außerdem entfällt in diesen Fällen die Möglichkeit der Reduzierung des Betreuungsentgelts.

Entgeltanpassungsrecht

Der Betreiber hat ein einseitiges Entgeltanpassungsrecht, wenn und soweit der Gemeinderat der Stadt Heidelberg geänderte Entgelte oder geänderte Entgeltstufen bzw. neue Entgeltformen beschließt. Der Gemeinderat ist bei der Festlegung der Entgelte an die Grundsätze des öffentlichen Finanzgebarens (Abgabengerechtigkeit, Äquivalenzprinzip etc.) gebunden. Der Betreiber ist vertraglich verpflichtet, nur die vom Gemeinderat festgelegten Entgelte von den Vertragspartnern zu verlangen. Die Vertragspartner schulden das geänderte Entgelt ab dem Beginn des dritten auf eine Mitteilung des Betreibers über die neuen Entgelte folgenden Kalendermonats, soweit sich aus dem Gemeinderatsbeschluss keine längere Vorlaufzeit ergibt. Die Vertragspartner können den Vertrag nach § 2 Absatz 1 kündigen.

Die jeweils gültigen Entgelttabellen sind einsehbar unter **www.paed-aktiv.de**.

UNSERE STANDORTE

Hier eine Übersicht der Standorte an allen öffentlichen Heidelberger Grundschulen nach Einzugsgebieten:

- Waldparkschule, Boxberg
- GTS Emmertsgrund, Emmertsgrund
- GTS IGH, Rohrbach-Hasenleiser
- GTS Bahnstadt, Bahnstadt
- GTS Marie-Marcks-Schule, Bergheim
- Eichendorffschule, Rohrbach
- Kurpfalzschule, Kirchheim
- Geschwister-Scholl-Schule, Kirchheim
- Albert-Schweitzer-Schule, Pfaffengrund
- Fröbelschule, Wieblingen
- Wilckensschule, Bergheim
- Mönchhofschule, Neuenheim
- Tiefburgschule, Handschuhsheim
- Heiligenbergschule, Handschuhsheim
- Friedrich-Ebert-Schule, Altstadt
- Schlierbach Grundschule, Schlierbach
- Steinbachschule, Ziegelhausen
- Neckarschule, Ziegelhausen
- Landhausschule, Weststadt
- Pestalozzischule, Südstadt-Weststadt

KOSTEN FERIENANGEBOTE

Entgelte für die Ferienangebote für Grundschulkinder

Die sozial gestaffelten Entgelte sind vom Gemeinderat der Stadt Heidelberg festgelegt. **Änderungen durch den Gemeinderat sind jederzeit möglich.** Information zum Kostendeckungsgrad: Die Elternentgelte im Rahmen der Ferienbetreuung decken derzeit durchschnittlich rund 42 Prozent der originären Aufwendungen.

Derzeit gültige Entgelte (Stand 06.05.2022).

			Entgeltstufen nach Jahresbruttoeinkommen					
			I bis 30.000 €	II bis 43.000 €	III bis 56.000 €	IV bis 69.000 €	V bis 82.000 €	VI über 82.000 €
Modul 1	6 Tage	8.00 – 15.00 Uhr	27,30 €	48,30 €	88,20 €	136,50 €	184,80 €	239,40 €
	5 Tage	8.00 – 15.00 Uhr	22,75 €	40,25 €	73,50 €	113,75 €	154,00 €	199,50 €
	4 Tage	8.00 – 15.00 Uhr	18,20 €	32,20 €	58,80 €	91,00 €	123,20 €	159,60 €
	3 Tage	8.00 – 15.00 Uhr	13,65 €	24,15 €	44,10 €	68,25 €	92,40 €	119,70 €
	2 Tage	8.00 – 15.00 Uhr	9,10 €	16,10 €	29,40 €	45,50 €	61,60 €	79,80 €

Modul 2	6 Tage	8.00 – 17.00 Uhr	35,10 €	62,10 €	113,40 €	175,50 €	237,60 €	307,80 €
	5 Tage	8.00 – 17.00 Uhr	29,25 €	51,75 €	94,50 €	146,25 €	198,00 €	256,50 €
	4 Tage	8.00 – 17.00 Uhr	23,40 €	41,40 €	75,60 €	117,00 €	158,40 €	205,20 €
	3 Tage	8.00 – 17.00 Uhr	17,55 €	31,05 €	56,70 €	87,75 €	118,80 €	153,90 €
	2 Tage	8.00 – 17.00 Uhr	11,70 €	20,70 €	37,80 €	58,50 €	79,20 €	102,60 €

Es gibt Ferienwochen, die sich durch integrierte Feiertage verkürzen. Eine aktuelle Übersicht hierzu finden Sie im Internet unter www.paed-aktiv.de/ferienbetreuung.html.

Zu den angegebenen Entgelten fallen Kosten für das Frühstück und den Mittagstisch an, deren derzeitige Höhe Sie bitte dem Anmeldeformular entnehmen. Zusätzlich entstehen pro Ferienwoche Kosten in Höhe von maximal 5,- € für Fahrscheine bzw. Eintrittsgeld bei Ausflügen.

**WEITERE FRAGEN BEANTWORTEN
WIR IHNEN GERNE!**

päd-aktiv

Konzepte und Angebote für Kinder
| zuverlässig | engagiert | familienorientiert

GESCHÄFTSSTELLE PÄD-AKTIV E.V.

Kurfürsten-Anlage 17/1
69115 Heidelberg

www.paed-aktiv.de

ANMELDUNG UND INFORMATION

Tel.: 06221 1412-0
Fax: 06221 1412-40

Astrid Lehmann
E-Mail: ferienangebote@paed-aktiv.de

ANMELDEFORMULARE AUCH UNTER:

www.paed-aktiv.de/anmeldeformulare.html

SPRECHZEITEN

Mo bis Fr: 10.00 – 12.00 Uhr
Di und Do: 14.00 – 16.00 Uhr

BEREICHSLEITUNG FERIENANGEBOTE

Rikea Grabs, Tel.: 06221 1412-37
rikea.grabs@paed-aktiv.de

VORSTAND

Ute Salize und Jens Katzenberger